

Stand: 12.05.2025 22:48:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6605

"Bürokratieabbau in Sachen Steuerbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6605 vom 08.05.2025



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Nikolaus Kraus, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Bürokratieabbau in Sachen Steuerbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Antrag und das Verfahren zur Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuganhänger zu vereinfachen.

Im Sinne des Bürokratieabbaus soll bei Fahrzeughaltern mit einer bereits gewährten und noch andauernden Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) das Erfordernis zum erneuten Einreichen der Nachweisunterlagen bei Anmeldung und Steuerbefreiung eines weiteren Kraftfahrzeugs wegfallen, sodass im Ergebnis eine einmalige Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbefreiung genügt. Die erneute Glaubhaftmachung mittels Unterlagenvorlage wird erst dann erforderlich, wenn bei Anmeldung und Antragstellung auf Steuerbefreiung eines weiteren land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugs kein Fahrzeug mit Steuerbefreiung mehr auf den Fahrzeughalter registriert ist. Voraussetzung für die Vereinfachung ist, dass es sich dabei um Fahrzeuge mit dem gleichen Verwendungszweck handelt und keine Besonderheiten bei der Fahrzeugverwendung vorliegen.

Begründung:

Aus agrarpolitischen Gründen sieht das KraftStG für Fahrzeuge, die zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, nach § 3 Nr. 7 KraftStG eine Steuerbefreiung vor. Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dauerhaft weg, so ist dies bereits heute nach § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die bisherige Praxis führt zu großen Unterschieden hinsichtlich der erforderlichen Nachweisunterlagen und der Häufigkeit der Prüfung, eine Vereinfachung ist dringend geboten!